

Schutzkonzept gegen interpersonelle Gewalt im Sport

Gemeinsam sicher in der Tennisgemeinschaft Lörick e.V.

Stand: 09.12.2025

1. Leitbild

Tennis ist ein Sport für alle Generationen – er begeistert Kinder, Jugendliche und Erwachsene, unabhängig von Spielstärke und Ambitionen. In der Tennisgemeinschaft Lörick e.V. (TGL) zählen nicht nur sportliche Erfolge, sondern vor allem die Freude am Spiel, an der Bewegung und am gemeinsamen Erleben.

Unser gemeinsames Ziel ist ein respektvolles, wertschätzendes und offenes Miteinander. Wir wollen eine Vereinsatmosphäre schaffen, in der sich alle – insbesondere Kinder und Jugendliche sowie andere schutzbedürftige Personen – wohl, ernst genommen und sicher fühlen.

Interpersonelle Gewalt hat in der TGL keinen Platz. Dieses Schutzkonzept beschreibt, wie wir Gewalt vorbeugen, wie wir in Verdachtsfällen handeln und wie wir aus Vorfällen lernen.

2. Was ist interpersonelle Gewalt?

Unter interpersoneller Gewalt verstehen wir jede Form von Gewalt, die von Personen ausgeht und sich gegen andere Menschen richtet. Diese kann offen oder versteckt auftreten, einmalig oder über einen längeren Zeitraum andauern und sich in unterschiedlichen Formen zeigen. Häufig überschneiden sich mehrere Gewaltformen.

2.1 Physische (körperliche) Gewalt

Physische Gewalt bezeichnet jede Form der körperlichen Aggression oder Verletzung. Dazu gehören unter anderem:

- Schubsen, Stoßen, Treten, Würgen
- Schlagen (mit der Hand oder Gegenständen)
- Zwang zum Training trotz Schmerzen oder Verletzungen
- Festhalten oder Hineindrücken in schmerzhafte Dehnpositionen
- Bestrafung durch das Werfen von Gegenständen
- Zwang zur Teilnahme an Wettkämpfen trotz Krankheit oder offensichtlicher Überlastung

2.2 Psychische (seelische, emotionale) Gewalt

Psychische Gewalt beschreibt Verhaltensweisen, mit denen eine Person erniedrigt, bedroht, beschämmt oder lächerlich gemacht wird. Ziel ist häufig, Macht und Kontrolle über die betroffene Person auszuüben. Besonders gefährdet sind Bereiche, in denen Menschen regelmäßig und eng zusammenkommen – wie der Vereinssport.

- Andauernde, unverhältnismäßig harte Kritik an der Leistung
- Beschimpfungen, abwertende Spitznamen, Beleidigungen
- Lächerlichmachen, Bloßstellen, Ausgrenzen
- Zwang zu ungesunden Verhaltensweisen (z.B. ungesunde Diäten, Übertraining)
- Entzug von Unterstützung und Zuwendung
- Demütigung, Abwertung, Herabsetzung
- Vertrauensbrüche (z.B. Weitererzählen anvertrauter Geheimnisse)

Merkmale psychischer Gewalt sind unter anderem:

- Sie ist oft nicht sichtbar, kann aber tief verletzen.
- Sie dauert häufig lange an, bevor sie Betroffenen bewusst wird.
- Sie tritt oft gemeinsam mit physischer oder sexualisierter Gewalt auf.
- Sie kann einsam machen, da Betroffene sich zurückziehen.

2.3 Sexualisierte Gewalt

Sexualisierte Gewalt im Sport umfasst verschiedene Formen der Machtausübung mittels Sexualität. Die Intimsphäre eines Menschen wird verletzt, und das eigene Machtbedürfnis wird über sexuelle Handlungen oder Anspielungen ausgelebt. Abhängigkeitsverhältnisse (z.B. Trainer–Sportler) können bewusst ausgenutzt werden. Täter*innen können erwachsene Personen, aber auch Kinder und Jugendliche sein.

Sexualisierte Gewalt umfasst sowohl strafrechtlich relevantes Verhalten als auch Grenzverletzungen und Übergriffe im „Graubereich“. Häufig entwickeln sich Übergriffe schrittweise (sogenanntes Grooming).

Wir unterscheiden unter anderem folgende Formen:

1. Sexualisierte Gewalt ohne Körperkontakt
 - Sexistische Witze und Kommentare; sexuell anzügliche Bemerkungen; Nachpfeifen; unangeforderte Bild- oder Textnachrichten mit sexuellem Inhalt; Hinterherrufen mit sexuellen Anspielungen.
2. Sexuelle Grenzverletzungen und Übergriffe
 - Unangemessenes Nahekommen; „zufällige“ Berührungen; Berührungen im Training, die nicht notwendig oder unangemessen sind; Massagen ohne klare Absprache oder gegen den erklärten Willen; Aufforderung, sich (teilweise) auszuziehen – insbesondere vor anderen; Situationen, in denen eine erwachsene Person bewusst mit einem Kind/Jugendlichen alleine ist, um Nähe aufzubauen.
3. Sexualisierte Gewalt mit Körperkontakt

- Unerwünschte Küsse; sexuelle Berührungen, z.B. an Brust, Po oder Genitalbereich; versuchte oder erzwungene sexuelle Handlungen; Vergewaltigung oder versuchter sexueller Missbrauch.

Bei Kindern unter 14 Jahren ist grundsätzlich davon auszugehen, dass sie sexuellen Handlungen nicht wirksam zustimmen können. Solche Handlungen sind immer als sexualisierte Gewalt zu bewerten – auch wenn das Kind vermeintlich zustimmt oder schweigt.

2.4 Vernachlässigung

Vernachlässigung ist ebenfalls eine Form interpersoneller Gewalt. Gemeint ist die Nicht-Beachtung grundlegender Bedürfnisse eines Kindes oder Jugendlichen – zum Beispiel im Hinblick auf Gesundheit, emotionale Zuwendung, Schutz vor Gefahren und Überforderung. Auch im Verein kann Vernachlässigung auftreten, wenn wiederholt Hinweise auf Verletzungen, Überlastung oder psychische Belastungen nicht ernst genommen werden.

3. Ziele dieses Schutzkonzeptes

Die Tennisgemeinschaft Lörick e.V. verfolgt mit diesem Schutzkonzept folgende Ziele:

- Aufbau und Förderung einer Kultur des Hinnehens, der Beteiligung und Achtsamkeit.
- Schutz von Kindern, Jugendlichen und anderen schutzbedürftigen Personen vor Gewalt.
- Reduktion von Risiken für Grenzverletzungen, Übergriffe und Gewalt.
- Stärkung der Rechte und des Selbstbewusstseins von Kindern und Jugendlichen.
- Vermittlung von Handlungssicherheit für alle Beteiligten im Verein.
- Klar geregeltes Vorgehen beim Umgang mit Verdachtsfällen und deren Aufarbeitung.

Das Schutzkonzept umfasst Prävention (vorbeugende Maßnahmen), Intervention (Handlungsschritte bei Verdachtsfällen) und Aufarbeitung (Lernen aus Vorfällen und Verbesserung der Strukturen).

4. Schutzvereinbarung

Die Tennisgemeinschaft Lörick e.V. schafft ein Vereinsumfeld, in dem sich alle Mitglieder und Gäste willkommen, respektiert und sicher fühlen. Wir legen Wert auf einen freundlichen, fairen, sportlichen und hilfsbereiten Umgang miteinander.

Wir stärken Kinder und Jugendliche durch folgende Grundsätze:

- Dein Körper gehört Dir – Du entscheidest, wann und von wem Du berührt werden möchtest.
- Deine Gefühle sind wichtig – Du darfst sagen, wenn Dir etwas unangenehm ist oder Angst macht.
- Hilfe holen ist kein „Petzen“, sondern mutig – wenn Du Unrecht siehst oder erlebst, darfst Du Dir Hilfe holen.
- Du darfst Dir Hilfe holen, auch wenn es jemand verboten hat – „schlechte Geheimnisse“ sind bei uns nicht erlaubt.

- Behandle andere so, wie Du selbst behandelt werden möchtest – Gewalt, Ausgrenzung und Demütigungen haben keinen Platz.

Alle Trainer*innen und Betreuer*innen sind verpflichtet, diese Grundsätze im Trainings- und Spielbetrieb immer wieder zu thematisieren und kindgerecht zu erklären.

5. Verhaltensrichtlinien in der Tennisgemeinschaft Lörick e.V.

Die Verhaltensrichtlinien gelten für alle Funktionsträger*innen, Trainer*innen, Übungsleiter*innen sowie alle Mitarbeitenden und Ehrenamtlichen, die mit Kindern und Jugendlichen oder anderen schutzbedürftigen Personen arbeiten. Sie dienen als Leitfaden, schaffen Handlungssicherheit und schützen sowohl die Anvertrauten als auch die handelnden Erwachsenen vor falschen Verdächtigungen.

5.1 Respektvolle und altersgerechte Sprache

Wir verzichten auf sexistische, diskriminierende, beleidigende oder einschüchternde Äußerungen – sowohl im persönlichen Kontakt als auch in Chats und sozialen Medien. Die Kommunikation mit Kindern und Jugendlichen erfolgt altersgerecht, wertschätzend und klar.

5.2 Abstimmung in der Trainingsgruppe und digitale Kommunikation

Absprachen zur Organisation des Trainings (z.B. Zeiten, Turniere, Fahrten) laufen grundsätzlich zwischen Trainer*innen und Eltern/Erziehungsberechtigten. Direkte digitale Kommunikation zwischen Trainer*innen und Jugendlichen ist erst ab 16 Jahren zulässig und sollte transparent erfolgen. Trainer*innen vernetzen sich nicht mit Kindern oder jüngeren Jugendlichen über Social Media.

5.3 Umgang mit Fotos und Videos

Fotos und Videos von Kindern und Jugendlichen werden nur mit vorheriger Zustimmung der Erziehungsberechtigten und – altersangemessen – der Kinder/Jugendlichen selbst aufgenommen. Vor Aufnahme und Verwendung wird über Zweck und geplante Veröffentlichung informiert. Eine Veröffentlichung erfolgt nur mit ausdrücklicher Einwilligung und niemals zum Schaden der Kinder und Jugendlichen.

5.4 Schutz vor Gefährdungen

Die gesetzlichen Jugendschutzbestimmungen (z.B. in Bezug auf Alkohol, Tabak, Medien) werden konsequent eingehalten. Das Mitführen von Waffen ist auf dem Vereinsgelände untersagt. Trainer*innen achten auf alters- und entwicklungsgerechtes Training und auf Anzeichen von Überforderung.

5.5 Freiwilligkeit im Training

Training und Übungen erfolgen freiwillig. Niemand wird zu bestimmten Übungen, Körperhaltungen oder Handlungen gezwungen. Gesundheit, Wohlbefinden und Spaß am Sport stehen im Vordergrund.

5.6 Körperkontakt

Körperkontakt erfolgt niemals gegen den Willen eines Kindes oder Jugendlichen. Berührungen im Training sind auf das erforderliche Maß beschränkt und werden vorher erklärt. Kinder werden ermutigt, sich soweit möglich gegenseitig zu unterstützen. Bei Verletzungen dient Körperkontakt ausschließlich der notwendigen Erstversorgung.

5.7 Keine geheimen Absprachen, Geschenke oder Bevorzugungen

Trainer*innen schließen keine geheimen Absprachen mit Kindern oder Jugendlichen ab. Vereinbarungen können jederzeit offengelegt werden. Geschenke oder besondere Vergünstigungen erfolgen nur in abgestimmtem Rahmen. Bevorzugungen einzelner Kinder sind zu vermeiden.

5.8 Duschen und Umkleiden

Trainer*innen und Funktionsträger*innen duschen nicht gemeinsam mit Kindern und Jugendlichen. Ein Betreten der Duschen oder Umkleiden ist nur aus Aufsichtsgründen zulässig und sollte nach Möglichkeit von einer gleichgeschlechtlichen Person erfolgen. Vor dem Betreten wird angeklopft und um Bedeckung gebeten; wenn möglich, ist eine zweite erwachsene Person oder andere Kinder anwesend.

5.9 Unterstützung beim Toilettengang

Kleine Kinder, die Hilfe beim Toilettengang benötigen, werden nach Möglichkeit von einem Elternteil begleitet. Ist dies nicht möglich, wird mit den Eltern vorab vereinbart, in welchem Umfang Unterstützung durch Vereinsmitarbeitende erfolgen darf.

5.10 Fahrten und Übernachtungen

Bei Fahrten zu Spielen, Turnieren oder Trainingslagern werden Eltern frühzeitig informiert und einbezogen. Kinder und Jugendliche werden nur in Ausnahmefällen und möglichst nach vorheriger Absprache mit den Eltern von Trainer*innen im Auto mitgenommen. Kinder und Jugendliche werden nicht in den privaten Wohn- oder Schlafbereich von Trainer*innen mitgenommen.

Bei Übernachtungen (z.B. Trainingslager) werden Mädchen und Jungen grundsätzlich getrennt untergebracht. Trainer*innen und Betreuer*innen übernachten nicht im selben Zimmer wie Kinder oder Jugendliche und achten beim Betreten der Schlafräume auf die Privatsphäre.

5.11 Keine sexuellen Beziehungen zwischen Trainer*innen und Kindern/Jugendlichen

Sexuelle Beziehungen zwischen Trainer*innen und minderjährigen Sportler*innen sind grundsätzlich unvereinbar mit ihrer Rolle und können strafrechtliche Konsequenzen haben. Entwickelt sich zwischen erwachsenen Trainer*innen und volljährigen Sportler*innen eine Beziehung, ist dies dem Verein mitzuteilen, um eine andere Trainingskonstellation zu prüfen. Trainer*innen wahren professionelle Distanz, insbesondere wenn junge Sportler*innen zu ihnen „aufschauen“ oder schwärmen.

Ausnahmen von diesen Leitlinien sind nur in begründeten Einzelfällen zulässig und werden im Vorfeld mit dem Vorstand, der/dem Schutzbeauftragten und – sofern möglich – den Eltern abgestimmt.

6. Ansprechpartner*innen

Für Fragen, Hinweise oder Meldungen zu interpersoneller Gewalt in der Tennisgemeinschaft Lörick e.V. stehen folgende Personen und Stellen zur Verfügung:

6.1 Vereinsinterne Ansprechpersonen: **Stefanie Heising**

- Jugendschutzbeauftragte*r der TGL – S. Heising, M. 0174 3270708, E. stefanie@tgloerick.de
- Vorstandsmitglieder mit Zuständigkeit für Jugendschutz – s. Jugendschutzbeauftragte

6.2 Externe Ansprechstellen:

- Zuständiges Jugendamt – Willi-Becker-Straße 7, 40227 Düsseldorf, +49 211/89-91, jugendamt@duesseldorf.de, www.duesseldorf.de/jugendamt
- Kinderschutzdienst des Amtes für Soziales und Jugend – +49 211/89-92400 (24h)
- Ansprechstelle „Safe Sport“ – Unabhängige Ansprechstelle für Betroffene sexualisierter, psychischer und physischer Gewalt im Sport (Telefon 0800 1122200, Online-Beratung, Webseite).

7. Prävention

Ein wesentlicher Bestandteil des Schutzkonzeptes ist die Prävention.

7.1 Auswahl der in der TGL tätigen Personen

Alle Personen, die Verantwortung gegenüber Kindern und Jugendlichen übernehmen, werden sorgfältig ausgewählt. Dazu gehören insbesondere Vorstandsmitglieder, Jugendwart*in, Platzwart*in, Ausschussmitglieder, Trainer*innen sowie die Pächter*innen des Clubhauses und deren Mitarbeitende.

7.2 Sensibilisierung für interpersonelle Gewalt im Sport

Die genannten Personen werden vor Beginn ihrer Tätigkeit für die Themen interpersonelle Gewalt, Kindeswohlgefährdung und Schutz im Sport sensibilisiert, z.B. durch Schulungen und Informationsmaterial. Diese Sensibilisierung wird mindestens alle vier Jahre aufgefrischt.

7.3 Ehrenkodex und Verpflichtungserklärung

Alle relevanten Personen erhalten den Ehrenkodex und die Verhaltensregeln der TGL, besprechen diese Inhalte und unterschreiben eine Verpflichtungserklärung zur Einhaltung der Regeln. Die unterschriebenen Dokumente werden vertraulich und datenschutzkonform archiviert.

7.4 Erweitertes Führungszeugnis, Selbstauskunft und Selbstverpflichtung

Vorstandsmitglieder, die Jugendwart*in sowie Trainer*innen legen vor Aufnahme ihrer Tätigkeit und anschließend alle vier Jahre ein erweitertes Führungszeugnis vor und

unterschreiben eine Selbstauskunft/Selbstverpflichtung. In begründeten Ausnahmefällen genügt vorübergehend die Selbstauskunft. Der Umgang mit personenbezogenen Daten erfolgt streng vertraulich und wird dokumentiert.

7.5 Veröffentlichung des Schutzkonzeptes

Das Schutzkonzept wird innerhalb der TGL transparent bekannt gemacht, z.B. über die Vereinswebsite, Newsletter, Aushänge im Clubhaus und Mitgliederversammlungen. Neue Mitglieder, Mitarbeitende und Geschäftspartner erhalten die relevanten Informationen zu Beginn ihrer Zugehörigkeit.

8. Intervention – Vorgehen bei Verdachtsfällen

Im Verdachtsfall ist ein konsequentes, strukturiertes und zugleich sensibles Vorgehen notwendig. Alle Wahrnehmungen und Schritte werden in einem Gesprächsprotokoll festgehalten.

8.1 Stufe 1 – Wahrnehmen

Auffällige Beobachtungen oder Mitteilungen von Betroffenen werden ernst genommen und dokumentiert. Bei einem „komischen Gefühl“ wird nach Möglichkeit das Vier-Augen-Prinzip genutzt. Die betroffene Person erhält die Rückmeldung, dass ihre Situation ernst genommen wird und Unterstützung erfolgt.

8.2 Stufe 2 – Warnen

Der Vorfall wird an die zuständige Jugendschutzbeauftragte Person oder an den Vorstand gemeldet. Dabei orientieren sich die Meldenden an den fünf W-Fragen (Was, Wann, Wo, Wer, Was wurde bereits unternommen?).

8.3 Stufe 3 – Handeln

Die Jugendschutzbeauftragte Person und der Vorstand beraten über die nächsten Schritte, ggf. unter Einbeziehung externer Fachstellen (insoweit erfahrene Fachkräfte, Jugendamt). Neben dem Schutz der Betroffenen wird auch die Fürsorgepflicht gegenüber anderen Mitgliedern und der beschuldigten Person beachtet. Nach sorgfältiger Prüfung werden gegebenenfalls vereinsinterne Maßnahmen ergriffen.

8.4 Stufe 4 – Aufarbeiten

Nach der akuten Intervention werden die Hintergründe des Vorfalls systematisch aufgearbeitet: Welche Faktoren haben die Gewalt oder ihre Verdeckung begünstigt, was hat gut funktioniert, wo gab es Schwierigkeiten? Die gewonnenen Erkenntnisse fließen in Verbesserungen der Strukturen ein. Gleichzeitig wird den beteiligten Personen Raum zur persönlichen Aufarbeitung und gegebenenfalls externer Unterstützung gegeben.

9. Anlagen

- Anlage A – Ehrenkodex der TGL
- Anlage B – Verpflichtungserklärung zur Einhaltung der Verhaltensregeln
- Anlage C – Selbstauskunft und Selbstverpflichtung

- Anlage D – Bestätigung zur Vorlage bei der Meldebehörde (erweitertes Führungszeugnis)
- Anlage E – Hinweise zum Datenschutz bei der Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse
- Anlage F – Verpflichtung auf den vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Daten
- Anlage G – Dokumentation der Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse
- Anlage H – Interventionspläne der TGL
- Anlage I – Muster für Gesprächsprotokolle

10. Quellen und Grundlagen

Bei der Erstellung dieses Schutzkonzeptes für die Tennisgemeinschaft Lörick e.V. wurden unter anderem folgende Grundlagen berücksichtigt:

- Materialien des Landessportbundes NRW (z.B. „Gemeinsam sicher im Sport“).
- Handlungsempfehlungen und Arbeitshilfen der Deutschen Sportjugend (DOSB).
- Konzepte und Empfehlungen des Deutschen Tennis Bundes (DTB).
- Materialien und Informationen der Ansprechstelle „Safe Sport“.
- Fachpublikationen und Leitfäden zu Schutzkonzepten in der Kinder- und Jugendarbeit.